

2. Änderung vom 17.12.2018 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für Restabfallgefäße beträgt jährlich:

a) ohne Eigenkompostierung und bei Nutzung des Bioabfallgefäßes:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	58,48 €
MGB 080	14-tägig	97,44 €
MGB 120	14-tägig	146,20 €
MGB 240	14-tägig	292,40 €
MGB 770	14-tägig	938,28 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.876,56 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.753,16 €
MGB 1100	14-tägig	1.340,44 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.680,84 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	5.361,76 €

b) bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung unter Verzicht auf das Bioabfallgefäß:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	46,76 €
MGB 080	14-tägig	78,00 €
MGB 120	14-tägig	116,96 €
MGB 240	14-tägig	233,88 €
MGB 770	14-tägig	750,60 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.501,20 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.002,48 €
MGB 1100	14-tägig	1.072,36 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.144,68 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	4.289,36 €

(2) Je angefangenen 240 l Restabfallgefäßvolumens, das durch Restabfallgefäße in den Größen 80 l, 120 l oder 240 l auf dem gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines Bioabfallgefäßes mit dem Volumen von wahlweise 120 l oder 240 l keine Gebühr erhoben. Stehen auf dem an die Abfallentsorgung gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung angeschlossenen Grundstück Restabfallgefäße mit einem Volumen von 770 l oder 1100 l zur Verfügung, so wird für die Benutzung von Bioabfallgefäßen in der Größe der Restabfallgefäße oder kleiner keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Bioabfallgefäße, die neben den nach Maßgabe des Absatzes 2 kostenfrei bereitgestellten Bioabfallgefäßen **zusätzlich** bestellt werden, beträgt jährlich:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 120	14-tägig	41,92 €
MGB 240	14-tägig	66,24 €
MGB 770	14-tägig	285,56 €
MGB 1100	14-tägig	365,56 €

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen (§ 10 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst) beträgt: 2,26 €.

(5) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.12.2018
gez. Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus